



Satzung des
1. Paderborner Schwimmvereins
von 1911 e.V.

PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 VEREINSAUSSCHLUSS	6
§ 8 BEITRÄGE	6
§ 9 VERMÖGENSHAFTUNG	6
§ 10 DIE ORGANE DES 1. PSV	6
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 13 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 14 TAGESORDNUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 15 DAS PRÄSIDIUM	8
§ 16 VERTRETUNG PRÄSIDIUM	9
§ 17 VEREINSJUGEND	10
§ 18 KASSENPRÜFER	10
§ 19 HAFTUNG DES VEREINS	10
§ 20 DATENSCHUTZ	10
§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS	11

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten aber stets für Frauen wie auch für Männer. Frauen können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

Die Satzung und Willenserklärungen des Vereins sind so auszulegen, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der 1. Paderborner Schwimmverein von 1911 (nachstehend 1. PSV genannt) wurde am 27. Mai 1911 gegründet. Sitz des 1. PSV ist Paderborn. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der 1. PSV ist Mitglied im Stadtsportverband Paderborn e.V., im Schwimmverband Ostwestfalen-Lippe e.V., im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V., im Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. .
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der 1. PSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des 1. PSV ist die Förderung des Sports - insbesondere des Schwimmsports in all seinen Sportarten - der Jugendarbeit und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der 1. PSV ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des 1. PSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Spesen, Aufwandsentschädigungen, Trainer- und Betreuerentgelten o.ä..
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der 1. PSV ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen.
7. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung:
 - a) des Schwimmunterrichts und des Schwimmsports in Schulen und Vereinen,
 - b) des Baus und Erhalts von Hallen- und Freibädern, eingerichtet für den öffentlichen Badebetrieb und das Sportschwimmen, unter Berücksichtigung sportgerechter Maße nach den Bestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes,
 - c) der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserballspielens, Unterwasserrugbys, Wasserspringens, Synchronschwimmens und Rettungsschwimmens,
 - d) der Verbindung mit gleich orientierten Vereinen und Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport,
 - e) der Pflege der Geselligkeit,
 - f) von Angeboten im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport,
 - g) der Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
 - h) der Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dieses rechtlich zulässig ist.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat erwachsene Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) mit aktivem und passivem Wahlrecht und jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung). Jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht. Außerdem gibt es passive Mitglieder. Sie nehmen nicht an den Sportangeboten des Vereins teil und sind unterstützende Mitglieder.
2. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz kann solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium.
3. Die Vereinsehrennadel wird Mitgliedern nach 25-jähriger Zugehörigkeit zum Verein und in Ausnahmefällen solchen Personen verliehen, die sich im Interesse des Vereins besonders verdient gemacht haben. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein verliert dieses die ihm zuteil gewordenen Ehrungen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
3. Das Geschäftsführende Präsidium behält sich vor, die Aufnahme eines Antragstellers in den Verein abzulehnen. Das Geschäftsführende Präsidium entscheidet über die Ablehnung mit einfacher Mehrheit; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dem abgelehnten Antragssteller sind die Gründe seiner Ablehnung mitzuteilen. Der Antragssteller kann der Ablehnung widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung über die Aufnahme des Antragstellers mit einfacher Mehrheit
4. Bei jugendlichen Mitgliedern muss die Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie verpflichten sich, nach erfolgter Aufnahme zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Die Mitglieder unterliegen außerdem den Regeln und der Schiedsgerichtsbarkeit des Schwimmverbandes Ostwestfalen-Lippe e.V., des Schwimmverbandes NRW e.V., des Deutschen Schwimmverbandes e.V., des Tauchsportverbandes NRW e.V. und des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und erkennen diese an.
2. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Beitragsverpflichtungen sind dann noch bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres zu erfüllen; sie sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Austritt des Mitglieds,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Tod des Mitglieds,
- d) durch die Auflösung des Vereins.

Ein Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Geschäftsstelle des Vereins spätestens vier Wochen vor Ablauf der genannten Stichtage zugehen.

§ 7 VEREINSAUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung des 1. PSV,
 - b) bei Vernachlässigung der Vereinspflichten, wenn mit Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist.
2. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins oder des organisierten Schwimmsports derartig verletzt hat, dass eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des 1. PSV mit einfacher Mehrheit.
4. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall hat das Präsidium umgehend die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 BEITRÄGE

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren fest.
2. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage beschließen. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen (z. B. sozialen Härten) die Beiträge oder Sonderumlagen erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 9 VERMÖGENSHAFTUNG

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10 DIE ORGANE DES 1. PSV

Organe des 1. PSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) das Geschäftsführende Präsidium,
- d) die Vereinsjugend.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des 1. PSV. Sie findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt über die Homepage des Vereins.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Präsidium zugegangen sein.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die bis zum Ende des Vorjahres ihre Beitragspflicht erfüllt haben.
4. Zusatz- und Dringlichkeitsanträge müssen spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Präsidium und den anwesenden Mitgliedern vorliegen, falls sich nicht die Notwendigkeit für deren Stellung erst aus dem Verlauf der Versammlung ergibt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder 50 stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidium beantragt.

§ 13 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Sind der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht anwesend, leitet der Geschäftsführer die Versammlung. Das Präsidium und anwesende stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, eine dritte Person der Versammlung als Versammlungsleiter vorzuschlagen. Dieser ist per Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen.
3. Über den Tagungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden. Das Protokoll muss sechs Wochen nach der Versammlung in der Vereinsgeschäftsstelle zur Einsicht und Abholung bereit liegen und sollte ab diesem Zeitpunkt auf der Internetpräsenz des Vereins veröffentlicht werden.

4. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
5. Auf Antrag muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
7. Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 14 TAGESORDNUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- d) Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer für das vorherige Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
- g) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- i) Verschiedenes.

§ 15 DAS PRÄSIDIUM

1. Aufgabe des Präsidiums des 1. PSV ist die Leitung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Präsidium,
 - b) dem erweiterten Präsidium.

Zu a) gehören:

der Präsident, bis zu vier Vizepräsidenten, mindestens aber drei, davon einer zuständig für Finanzen.

Zu b) gehören:

der Fachwart Schwimmen,
der Fachwart Öffentlichkeitsarbeit,
der Fachwart Ballsport,
der Fachwart Veranstaltungen,
der Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport,
die beiden Jugendwarte sowie
bis zu sechs Beisitzer.

3. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass alle unter b) aufgeführten Präsidiumspositionen besetzt sind. Einzelne Positionen können auf mehrere Personen mit unterschiedlichen Funktionsbereichen aufgeteilt werden und durch mehrere, durch die Versammlung gewählte Mitglieder besetzt werden. Mehrere Positionen können von einer Person in Personalunion eingenommen werden. Den Beisitzern können Aufgabenbereiche zugeordnet werden.
4. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre.
5. In den geraden Jahren werden gewählt:
Präsident, Vizepräsident Finanzen, Fachwart Öffentlichkeitsarbeit, Fachwart Schwimmen, Fachwart Ballsport,
in den ungeraden Jahren die übrigen Präsidiumsmitglieder.
6. Für die Amtsdauer und die Wahl der Jugendwarte gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des Vereins.
7. Dem Präsidium können bis zu drei Ehrenpräsidenten und beliebig viele Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ernannt werden. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium.
8. Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Amtsübernahme durch Ihre Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins kann das Präsidium Ausschüsse, Kommissionen und/oder Beauftragte berufen.
10. Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiums- oder Ausschussmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 16 VERTRETUNG PRÄSIDIUM

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer von Ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Geschäftsführende Präsidium vertreten.

3. Das Präsidium und das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Die Aufgaben der Präsidiumsmitglieder im Innenverhältnis des Vereins können in einer besonderen Geschäftsordnung festgelegt werden.
5. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann das Präsidium Aufträge und Arbeiten auch an hauptberufliche Mitarbeiter und externe Anbieter vergeben.

§ 17 VEREINSJUGEND

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Diese führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 18 KASSENPRÜFER

Zur Überwachung des Finanzwesens und des Inventars des 1. PSV sind von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Diese prüfen die Kasse und das Vereinsinventar bis zur folgenden Mitgliederversammlung mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung einen auch schriftlich abzufassenden Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein inne haben und in keinem Beschäftigungs- oder Lieferantenverhältnis mit dem Verein stehen.

§ 19 HAFTUNG DES VEREINS

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen direkt oder als Folge eintreten. Ebenfalls haftet der Verein nicht für Diebstähle oder andere Schäden bei allen sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

§ 20 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten, soweit i. d. R. mindestens zehn Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der 1. PSV kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beschließen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paderborn, 04. September 2021